

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarifpost 2

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art, pro angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und Monat, in Fußgängerzonen und in Zonen mit abgabepflichtigem Parken (sofern die Vorgartennutzung zu Lasten von Parkplätzen erfolgt) € 16,64
auf sonstigen Flächen € 5,55

Tarifpost 11

Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
pro Schaukasten und Jahr € 27,73

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen:
abgenommen:


Der Bürgermeister